

Der Entwurf ersetzt diese beiden umständlichen Tatschilderungen durch ein Tatbild und bringt zugleich eine Verdeutlichung, indem er die in Betracht kommenden Begehungsweisen ausdrücklich anführt.

Abs. 1 nennt als Begehungsweise das Verletzen am Körper und das Schädigen an der Gesundheit. Am Körper verletzt, wer in die Unversehrtheit des Körpers nicht ganz unerheblich eingreift. An der Gesundheit schädigt, wer eine Krankheit hervorruft oder verschlimmert. Dabei kommen sowohl körperliche als auch seelische Leiden, nicht aber bloß vorübergehende und ganz unerhebliche Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens in Betracht.

Nach dem Vorschlag der Strafrechtskommission sollte (in Abs. 2) als weitere Begehungsart die Mißhandlung am Körper genannt werden, „wenn daraus eine Verletzung oder eine Gesundheitsschädigung entsteht“. Bei dieser Diktion könnten Zweifel entstehen, ob sich das Verschulden des Täters auch auf die Verletzung oder Gesundheitsschädigung beziehen müsse. Der vorliegende Entwurf stellt durch eine andere Diktion klar, daß der Täter die Folgen seiner Tat wenigstens fahrlässig herbeiführen muß. Um das Tatbild zu erfüllen, muß also die Tathandlung vorsätzlichweise auf eine Mißhandlung und zugleich fahrlässigerweise auf die Herbeiführung der mehrfach genannten Folgen ausgerichtet sein. Erstreckte sich hingegen der Voratz des Täters auch auf diese Folgen, so läge nicht ein Fall des Abs. 2, sondern des Abs. 1 vor. Unter einer Mißhandlung ist eine Einwirkung physischer Kraft auf den Körper zu verstehen, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt. Es wäre wenigstens im Regelfall nicht zweckmäßig, das Versetzen von Schlägen und Stößen, die weder äußere noch innere Verletzungen zur Folge haben, oder die bloße Erregung von Schmerz oder Unbehagen als strafbare Handlungen zu erklären, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Dasselbe gilt für solche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, die keine pathologischen Veränderungen hervorrufen, wie z. B. das Abschneiden von Haupt- oder Barthareen. Der Unrechtgehalt all dieser Tathandlungen überschreitet nicht den einer tätlichen Ehrenbeleidigung. Sie sollen daher wie im geltenden Recht, wenn die Mißhandlung öffentlich oder vor mehreren Leuten begangen wird, als strafbare Hand-

lung gegen die Ehre ein gerichtlich, sonst ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Privatanklagedelikt bilden.

Anders liegen die Dinge, wenn aus der Mißhandlung am Körper eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung entstanden ist. Auch das geltende Recht läßt nach der Auffassung der herrschenden Lehre und Rechtsprechung für die vorsätzliche „körperliche Beschädigung“ über den eigentlichen Vorsatz, am Körper oder an der Gesundheit zu schädigen, hinaus auch den Vorsatz genügen, durch physische Einwirkung ein körperliches Übel, auch bloßen Schmerz herbeizuführen („Mißhandlungsvorsatz“; StS. 21/47), wenn die Tat „sichtbare Merkmale und Folgen“ nach sich gezogen hat. Das Abstellen auf diese sichtbaren Merkmale und Folgen hat sich jedoch als nicht glücklich erwiesen. Das Bedürfnis, als strafwürdig erkannte Fälle schuldangemessen zu verfolgen, hat in der Praxis vielfach dazu geführt, das Gewicht des Wortes „sichtbar“ bis zur Bedeutungslosigkeit abzuschwächen, wenn die Folgen, wie etwa die Gesundheitsschädigung durch einen brutalen Stoß gegen den Bauch, handgreiflich sind. Es soll daher künftig nicht auf sichtbare Merkmale und Folgen, sondern darauf ankommen, ob aus der Mißhandlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (im Sinn der zu Abs. 1 gegebenen Erläuterungen) entstanden ist.

Die hinsichtlich der vorgesehenen Strafen begünstigenden Sonderregelungen des geltenden Rechts für körperliche Beschädigungen in Überschreitung der Ausübung eines Züchtigungsrechts (§§ 413 bis 418 und 420 f. StG) und bei gegenseitigen Mißhandlungen von Eheleuten (§ 419 StG) werden in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Eine generelle Privilegierung solcher Fälle ist nicht angezeigt. Im übrigen bietet der noch zu erörternde Strafrahmen des vorliegenden Delikts hinlänglich Spielraum, um auch die hier in Betracht kommenden, unter Umständen minder strafwürdigen Fälle angemessen erfassen zu können. Soweit es sich aber um den Fall des Quälens eines der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehenden noch nicht Achtzehnjährigen oder Wehrlosen handelt, ist nicht eine Begünstigung, sondern eine Verschärfung im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit am Platz. Diese findet in der Bestimmung des § 100 ihren Niederschlag (vgl. auch die Strafbestimmung gegen die Überanstrengung eines Unmündigen, Jugendlichen oder Schonungsbedürftigen). Was die Frage des Züchtigungsrechts als solches betrifft, so besteht darüber, daß ein bestehendes Recht dieser Art innerhalb seiner Grenzen die Rechtswidrigkeit der in Ausübung desselben begangenen Tat ausschließt, Ein-

Erläuternde
Bemerkungen
zur
Regierungsvorlage

verständnis. Zweifel können sich nur bei der Frage ergeben, wem ein solches Züchtigungsrecht zusteht und welchen Inhalt es hat. Diese Fragen zu regeln ist aber nicht Aufgabe eines Strafgesetzes. Dasselbe gilt für die vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen, die aus Anlaß des Mißbrauchs eines solchen Rechts durch die Erziehungsberechtigten zu treffen sind.

Auf der subjektiven Tatseite verlangt das Delikt den dem jeweiligen Unterfall des Tatbilds entsprechenden Vorsatz, also im ersten Fall des Abs. 1 den Vorsatz, am Körper zu verletzen, im zweiten Fall den Vorsatz, an der Gesundheit zu schädigen. Im Fall des Abs. 2 ist, wie schon erwähnt, einerseits der Vorsatz erforderlich, am Körper zu mißhandeln, andererseits Fahrlässigkeit hinsichtlich der dort genannten Folgen. Diese Regelung weicht vom geltenden Recht insofern ab, als insbesondere bei den Delikten nach den §§ 152 und 411 StG auch die Schuldform des sogenannten *dolus indirectus* genügt, wobei es sich nach der in der Rechtsprechung herrschenden und auch in der Lehre zum Teil vertretenen Auffassung darum handelt, daß dem Täter, der einen zwar minder schweren, aber vom Gesetz mißbilligten Erfolg (z. B. die mit einer Mißhandlung verbundene Störung des körperlichen Wohlbefindens des Angegriffenen) herbeiführen wollte, ein durch seine Tat herbeigeführter schwerer Erfolg auch dann zugerechnet wird, wenn er diesen schweren Erfolg weder gewollt hat noch zumutbarerweise vorhersehen konnte. Die hierin gelegene Erfolgshaftung widerspricht dem Schuldgrundsatz. Sie wird daher zugunsten der bereits erörterten Regelung des Abs. 2, wonach der Täter nur im Fall einer fahrlässig verschuldeten Verursachung der Folgen haftet, aufgegeben.

Während in den Fällen des Abs. 1 ein Versuch des Delikts ohne weiteres denkbar und wie bei allen anderen Vorsatzdelikten auch strafbar ist, erscheint ein Versuch des in Abs. 2 beschriebenen Deliktsfalls ausgeschlossen, weil hinsichtlich der Folgen Fahrlässigkeit genügt.

Bei der Bestimmung des Strafrahmens für das Grunddelikt der vorsätzlichen Körperverletzung müssen mehrere Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Einmal werden durch das vorliegende Tatbild, wie sich aus dem Zusammenhalt mit den folgenden Bestimmungen ergibt, nur die verhältnismäßig leichten Verletzungen und Gesundheitsschädigungen, d. h. solche, bei denen keine der in den oben genannten Paragraphen aufgezählten schweren Folgen eingetreten sind, erfaßt. Der Schuld- und Unrechtgehalt dieses Delikts deckt sich demnach im wesentlichen mit jenem, für den gegenwärtig die Bestimmungen der §§ 411 f. StG über vorsätzliche und bei

Rauhänden vorkommende körperliche Beschädigungen einen Strafrahmen von drei Tagen bis zu sechs Monaten Arrest als angemessen erachten. Zum anderen ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit durch die Beseitigung der Schuldform des *dolus indirectus* als auch die objektiven Voraussetzungen für eine Unterstellung unter die strengere Strafdrohung gegen schwere Körperverletzung (im Zusammenhang mit einer bestimmten Dauer der Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit) im Entwurf strenger gefaßt sind als im geltenden Recht. Die Bestimmung deckt daher einerseits Fälle nicht mehr, die gegenwärtig, wenn auch mit besonders geringem deliktischem Gehalt, noch im Strafbereich des § 411 StG liegen, sie deckt aber andererseits auch noch Fälle, die gegenwärtig bereits der strengeren Strafdrohung des § 152 StG unterfallen. Vor allem aber ist zu bedenken, daß die Strafen, die das geltende Recht für die vorsätzlichen Körperverletzungen vorsieht, schon seit langem allgemein als zu niedrig empfunden werden, insbesondere auch unter Hinweis auf ausländische Strafrechte; die Obergrenze der vergleichbaren Delikte des geltenden deutschen (§ 223) und Schweizer Strafrechts (Art. 123), die allerdings sämtliche auch einen Teil der im vorliegenden Entwurf als schwere Körperverletzung eingestuft Fälle einbeziehen, beträgt durchwegs drei Jahre.

Die Strafrechtskommission hat in Berücksichtigung all dieser Erwägungen für das Grunddelikt der vorsätzlichen Körperverletzung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 100.000 S vorgesehen. Dieser Strafrahmen erscheint ausreichend und angemessen. Es ist daher lediglich die angedrohte Geldstrafe auf das Tagessatzsystem umzustellen.

§ 92 — Schwere Körperverletzung

In Anlehnung an die §§ 152, 155 und 156 des geltenden Strafgesetzes bedrohen die vorliegende und die folgende Bestimmung die vorsätzliche Körperverletzung mit strengerer Strafe, wenn aus der Tat bestimmte schwere Folgen entstanden sind oder eine besonders gefährliche Begehungsweise vorliegt. Voraussetzung der Verurteilung ist in jedem Fall, daß der Täter vorsätzlich einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt hat; darüber hinaus genügt dort, wo im folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt wird, zur Herstellung der subjektiven Tatseite dieser Delikte auch der bloße Vorsatz, am Körper zu mißhandeln. Hinsichtlich der Zurechnung der im folgenden einwels zu erörternden qualifizierenden Folgen der Tat ist in allen Fällen wenigstens

Fahrlässigkeit erforderlich. Die im geltenden Recht (§§ 152 ff. StG) in diesem Zusammenhang auftretende Schuldform des *dolus indirectus* im herkömmlichen Sinn ist daher wie beim Grunddelikt so auch bei den Qualifikationen beseitigt worden. Läge bezüglich der Folgen Absicht vor, so kämen jedoch die Strafrohungen gegen absichtliche schwere Körperverletzung zum Zug.

Die vorsätzliche Körperverletzung ist zunächst mit strengerer Strafe bedroht, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer war. Der Begriff der Gesundheitsschädigung ist bereits beim Grundtatbestand erläutert worden. Der Begriff der Berufsunfähigkeit wird aus dem geltenden Recht (§ 152 StG) übernommen und soll im gleichen Sinn wie bisher, nämlich dahin ausgelegt werden, daß unter Beruf der Wirkungsbereich zu verstehen ist, der einem Menschen nach seiner Stellung innerhalb der Gesellschaft zufällt, also z. B. auch der Schulbesuch eines Schülers und die Besorgung der Hauswirtschaft durch die Hausfrau. Während das geltende Recht im § 152 StG auf eine mindestens zwanzigtägige Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit abstellt, schlägt der Entwurf vor, den strengeren Strafsatz erst beim Überschreiten einer vierundzwanzigtägigen Dauer eintreten zu lassen. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß ärztlicherweise vielfach die Geplagenheit besteht, den sogenannten Krankenstand nach vollen Wochen zu bemessen, so daß sich bei den häufig gerade zum Wochenende verübten vorsätzlichen Körperbeschädigungen immer wieder Zweifel ergeben, ob einer vom Arzt für angemessen erachteten dreiwöchigen Arbeitsunterbrechung tatsächlich eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit in dem vom Gesetz geforderten Ausmaß von mindestens zwanzig Tagen entsprochen habe.

Der Qualifikationsgrund der an sich, das heißt ohne Rücksicht auf die Heilungsdauer, schweren Verletzung ist gleichfalls aus § 152 StG übernommen und dadurch verdeutlicht worden, daß neben der Verletzung auch die an sich schwere Gesundheitsschädigung ausdrücklich genannt wird. Die Frage, ob eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich, d. h. wegen der Wichtigkeit des verletzten Organs, der Ungewißheit des Heilungsverlaufs oder der Möglichkeit weiterer Folgen, schwer ist, bildet eine Rechtsfrage, bei deren Beantwortung jedoch auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft Bedacht genommen werden muß.

Das geltende Strafrecht nennt im Zusammenhang mit der schweren körperlichen Beschädigung

auch noch die Fälle, daß aus der Tat eine Geisteszerrüttung entsteht (§ 152 StG), die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war (§ 155 lit. c StG), der Angriff in verabredeter Verbindung mit anderen oder tückischerweise geschehen ist (§ 155 lit. d StG) oder die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde (§ 155 lit. e StG). Von diesen Fällen erfüllt der der Geisteszerrüttung stets den der schweren Gesundheitsschädigung, braucht also daneben nicht besonders erwähnt zu werden. Die anderen Fälle bilden lediglich strafsatz erhöhende Umstände, die den Eintritt einer im Sinn des § 152 StG — also der Dauer oder der Art nach — schweren Verletzung bereits voraussetzen und auch in Zukunft innerhalb des für das vorliegende Delikt vorgesehenen, noch zu erörternden Strafrahmens als erschwerend zu berücksichtigen sein werden. Im Fall der schweren Körperverletzung bei einem Angriff in verabredeter Verbindung wird, wenn die Verbindung mit dem Vorsatz geschah, solche Gewalttaten gegen Leib und Leben fortgesetzt zu verüben, eine konkurrierende Strafbarkeit der Tat nach der Bestimmung gegen Bandenbildung in Betracht kommen.

Erreichen die Folgen eines der im folgenden Paragraphen bezeichneten Ausmaße, so kommt an Stelle der vorliegenden Bestimmung dieser Paragraphen des Entwurfs zum Zug.

Als weiteren Fall, in dem die vorsätzliche Körperverletzung mit strengerer Strafe bedroht ist, erwähnt die vorliegende Bestimmung die besonders gefährliche Art der Begehung, nämlich den Umstand, daß der Täter mit einem solchen Mittel und auf solche Weise gehandelt hat, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. Einen ähnlichen strafsatz erhöhenden Umstand kennt bereits das geltende Recht in dem ersten der beiden im § 155 lit. a StG genannten Fälle, wovon die Rede ist, daß die Verletzung „mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist“. Da jedoch das Gesetz an dieser Stelle die Tathandlung des zweiten Falls mit den Worten anknüpft: „oder auf andere Art die Absicht, einen der im § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird“, verlangt die neuere Rechtsprechung im Gegensatz zur älteren auch für den ersten Fall über das Vorliegen der gefährlichen Begehungweise hinaus die Absicht, schwer zu verletzen, so daß diesem Tatbestand neben dem der absichtlichen schweren Körperverletzung keine selbständige Bedeutung zugemessen wird. Der Entwurf will demgegenüber schon dann mit strengerer Strafe vorgehen, wenn sich zwar nicht die Absicht des Täters, schwer oder lebensgefährlich zu verletzen, erweisen läßt, wohl aber der Umstand, daß er

gewußt oder doch ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, daß mit seinem Handeln dem angewendeten Mittel und der Art seiner Anwendung nach in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. Die Ersetzung des im § 155 lit. a StG aufscheinenden Ausdrucks „Werkzeug“ durch das Wort „Mittel“ rechtfertigt sich dadurch, daß z. B. auch die Anwendung von Gift in Betracht kommt und dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht durch den Begriff des „Werkzeugs“ erfaßt wäre. Der Begriff der Lebensgefahr ist bereits im Zusammenhang mit der Aussetzung erörtert worden.

Die gefährliche Beschaffenheit der Tat kann, wie schon erwähnt, dem Täter nur zur Last gelegt werden, wenn die bezüglich Vorsatz vorliegt; doch genügt auch Evidenzvortrag.

Nach § 153 des geltenden Strafgesetzes macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig, wer „seine leiblichen Eltern oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 StG vorausgesetzte Beschaffenheit hat“. Als Beschädigung am Körper ist jede Verletzung der körperlichen Integrität anzusehen (St. 20/135).

In der zweiten Lesung der Strafrechtskommission empfahl eine Mehrheit der Mitglieder eine dem § 153 StG entsprechende Strafbestimmung; danach sollte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, wer die gemäß § 96 Abs. 1 sonst bloß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bedrohte Körperverletzung an seinen leiblichen Eltern oder an einem öffentlichen Beamten (gemeint war offenbar: an einem „Amtsträger“ oder „Beamten“ im Sinne des § 77 Z. 4 oder 5), an einem Seelsorger, an einem Zeugen oder Sachverständigen während der Vollziehung ihrer Aufgabe oder wegen dieser Vollziehung begeht. Eine Minderheit der Mitglieder der Strafrechtskommission sprach sich gegen eine Aufnahme dieser Bestimmung in ein neues Strafgesetz aus.

Ebenso wie schon der Ministerialentwurf, der in diesem Punkte überwiegend Zustimmung gefunden hat, folgte auch der vorliegende Entwurf dem Minderheitsvotum und nimmt daher den in Rede stehenden Fall nicht unter die Fälle der schweren Körperverletzung auf. Dies aus folgenden Gründen: Die Strafandrohung für eine einfache Körperverletzung beträgt nach dem geltenden Recht (§ 412 StG) Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten. Demgegenüber ist der Strafsatz für die einfache Körperverletzung

nach dem Entwurf auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen angehoben. Das Verbrechen nach § 153 StG wird nach geltendem Recht zufolge § 154 StG im Regelfall mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bedroht; nur bei erschwerenden Umständen kann bis auf fünf Jahre Kerker hinausgegangen werden. Die für den Normalfall bestimmte Obergrenze des geltenden Rechts ist daher ebenso hoch wie die im Entwurf angegebene Freiheitsstrafe für die (einfache) Körperverletzung, so daß eine Körperverletzung an Eltern, Beamten, Geistlichen, Zeugen und Sachverständigen auch ohne Sonderstrafandrohung mit derselben Strafe geahndet werden kann, wie sie für den Normalfall des § 153 StG gegenwärtig vorgesehen ist, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die allgemeine Strafandrohung des vorangehenden Paragraphen reicht für den Schutz des im § 153 StG und § 103 des Entwurfs der Strafrechtskommission ins Auge gefaßten Personenkreises aus.

Oberdies scheint dieser Kreis geschützter Personen im § 153 ziemlich willkürlich ausgewählt. Er umfaßt die Eltern aus dem Gesichtspunkt des Familienverhältnisses und der Autorität, die Beamten aus dem Gesichtspunkt der Staatshoheit, die Geistlichen wegen der Beziehung ihres Standes zur Religion, die Zeugen und Sachverständigen mit Rücksicht auf die Wahrheitsfindung. Was die Eltern anlangt, so lehnt der Entwurf, dem Mehrheitsvotum der Strafrechtskommission folgend, die Qualifizierung des Mordes an Verwandten in auf- (und ab-)steigender Linie ab (siehe Erläuterungen zu § 78); es ist daher folgerichtig, auch bei der Körperverletzung, die gegenüber Mord das weitaus geringere strafwürdige und strafbare Delikt ist, von dieser Qualifikation abzusehen. Wird eine Körperverletzung an einem Amtsträger begangen, so konkurriert die Tat ohnehin in der Regel mit dem tätlichen Angriff auf einen Amtsträger nach § 277. Richtet sich der Angriff gegen einen Geistlichen, so wird zumeist auch eine strafbare Handlung gegen den religiösen Frieden, insbesondere nach § 196, vorliegen. Schließlich sei rechtsvergleichend bemerkt, daß der erwähnte Erschwerungsgrund auch in anderen Strafrechtsordnungen und -entwürfen nicht aufscheint.

Die Strafe der schweren körperlichen Beschädigung beträgt gegenwärtig nach § 154 StG Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, der bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszuweiden ist; in den im § 155 StG genannten Fällen ist auf schweren und verschärften Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen. Der Entwurf sieht hingegen einen einheitlichen Strafrahmen, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, vor. Da die gegenwärtig